

Der Landrat

Bergische Erddeponiebetriebe GmbH
Herrn Andreas Möller
-Geschäftsführung-
Braunswerth 1-3
51766 Engelskirchen

Dienststelle: Abteilung Umweltschutz, Kreisstraßen und Verkehrslenkung
Öffnungszeiten: dienstags+freitags
8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Bearbeiter/in: Peter Preuß
Telefon: 02202 13 2721
Telefax: 02202 13 2495
E-Mail: umwelt@rbk-online.de
Zeichen: 66-60-33-00003-2015
Datum: 05.03.2015

Erddeponie Kürten-Herrscherthal 1. Änderung

Sehr geehrter Herr Möller,

I. aufgrund Ihres Antrages vom 24.02.2015 wird die Auflage II.5 Nr.5 der Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Erddeponie Herrscherthal vom 26.11.2014 wie folgt ergänzt:

Die Arbeiten zur Errichtung der Deponie und die Inbetriebnahme dürfen auch außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, wenn die Maßnahmen durch einen Greifvogelspezialisten intensiv begleitet werden.

Stellt dieser Spezialist eine nachhaltige Störung der Vögel durch die Arbeiten zur Errichtung oder durch die Inbetriebnahme fest, sind die Arbeiten unverzüglich abubrechen und mein Amt für Umweltschutz sowie mein Veterinäramt unverzüglich zu informieren.

Der zu beauftragende Spezialist muss mit Vögeln bereits wissenschaftlich erfolgreich im Feld gearbeitet haben und über praktische Erfahrungen bei der Beurteilung der hier betroffenen Greifvögel verfügen.

Bevor Arbeiten außerhalb des genannten Zeitraums ausgeführt werden, ist mir der beauftragte Greifvogelspezialist bekannt zu geben und das Vorgehen (Zeitpunkt, Dauer und Häufigkeit der Vogelbeobachtung, Berichtswesen, etc.) mit meinem Veterinäramt (Frau Wildenhues 02202-13 6814 oder Herr Knickmeier, 02202-13 6798) einvernehmlich abzustimmen.

II. Hinweise

1. Im Übrigen bleibt die Plangenehmigung vom 26.11.2014 unberührt.

III. Begründung

Mit Datum vom 26.11.2014 wurde die Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Ziffer 1 KrWG zur Errichtung und zum Betrieb der Erddeponie Kürten-Herrscherthal erteilt.

Im Plangenehmigungsverfahren wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde in die Plangenehmigung vorsorglich eine Auflage aufgenommen, um jegliche Störung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Greifvögeln auszuschließen. Diese Auflage wurde nun modifiziert, um einerseits den gebotenen Schutz

der Greifvögel i.S. des BNatSchG sicherzustellen, andererseits aber den Deponiebetreiber nur soweit in seinen Handlungen einzuschränken, wie es zur Erreichung des Schutzzwecks unter den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

Mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises als für den Artenschutz zuständige Dienststelle wurde im Verfahren das Benehmen hergestellt. Belange weiterer Träger öffentlicher Belange oder private Rechte Dritter sind von der Ergänzung der Auflage nicht betroffen.

Rechtsgrundlage für die Ergänzung bzw. Änderung der Auflage nach Erteilung der Plangenehmigung ist § 36 Abs. 4 KrWG.

Nach § 1 Abs. 3 ZustVU ist meine Untere Umweltschutzbehörde für den Vollzug des KrWG und in Verbindung mit § 6 ZustVU für den Vollzug des KrWG zuständig.

Nach § 2 Abs. 1 ZustVU i.V. mit Anhang 1 zur ZustVU ist die obere Umweltschutzbehörde dann zuständig, wenn es sich um eine Deponie der Klassen II, III oder IV gemäß der DepV handelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um eine Deponie der Klasse DK 0.

Die Ergänzung der Auflage stellt keine wesentliche Änderung der Deponie oder dessen Betriebes dar.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i.S. des § 76 Abs.2 VwVfG liegt vor, wenn das Plangefüge in seinen Grundzügen (insbesondere die Ausgewogenheit der Planung) und die mit der Planung verfolgte Zielsetzung nicht berührt wird, sodass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleiben. Dies ist stets der Fall, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange auszuschließen sind. Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Demnach stellt die Änderung bzw. Ergänzung der Auflagen kein Vorhaben dar, dass in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt.

IV. Gebührenentscheidung

Für diesen Bescheid ist aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.16 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 in der zurzeit gültigen Fassung (GV NW S. 2011) eine Gebühr von **500,00 €** zu zahlen.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Gebührenentscheidung fällig. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der Kreiskasse bei der Kreissparkasse Köln

IBAN DE93370502990311001206,

BIC COKSDE33

unter Angabe des Kassenzzeichens **6603-0064952** zu überweisen.

Begründung zur Gebührenentscheidung:

Nach Tarifstelle 28.2.1.16 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen gem. § 36 Abs.4 KrWG eine Gebühr von mindestens 500,00 € und höchstens 5000,00 € zu erheben.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Entscheidung und des tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwandes wird die Gebühr auf 500,00 € festgesetzt.

V. Information über den Rechtsbehelf

Gegen die getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bezüglich der Gebührenentscheidung hat die Klage gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlungsverpflichtung. Sie haben gem. § 80 Abs. 4 VwGO die Möglichkeit, bei mir die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen. Erst wenn dieser Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird oder über den Antrag ohne Mitteilung eines sachlichen Grundes in angemessener Frist nicht entschieden wird oder bereits die Vollstreckung droht, haben Sie die Möglichkeit nach § 80 Abs. 5 und 6 VwGO, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen.

VII. Rechtsnormen

- KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- DepV: Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 22.04.2009
- LAbfG: Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 24.11.1998 (GV NW S. 666)
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist
- ZustVU: Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007; Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltschutzes (GV NRW S. 662) in der derzeit gültigen Fassung
- VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung
- GebG NW: Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1971 (GV NW 1971, S. 354/SGV NW 2011) in der z. Z. gültigen Fassung

Im Auftrag

Preuß